

men. Die neugebildeten Dienststellen sind dafür verantwortlich, daß die Zusammenfassung den staatlichen Aufgaben entspricht, die vom Ministerrat für die Dienststellen beschlossen wurden, aus denen sie hervorgegangen sind.

(5) Die Übergabe der Deckblätter der Ministerien oder zentralen Organe bzw. der Bezirke einschließlich der Ergänzungsangaben hat als vertrauliche Verschlusssache zu erfolgen.

### § 3

#### Bearbeitung des Planes der Berufsausbildung

(1) Der Plan der Berufsausbildung ist von den Betrieben unter folgenden Gesichtspunkten auszuarbeiten:

- a) Die staatliche Aufgabe für die Neueinstellung von Lehrlingen ist nicht zu überschreiten.
- b) Die staatliche Aufgabe für die Neueinstellung von Anlernlingen ist als Minimalzahl festgelegt, die nach Möglichkeit zu erhöhen ist.

(2) Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe haben die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben für die Neueinstellung von Lehrlingen einschließlich der beruflichen Gliederung den zuständigen Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bis zum 20. Januar 1956 einzureichen.

Ein Rücklauf des Planes der Berufsausbildung an die übergeordneten Dienststellen entfällt.

(3) Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe haben außerdem der zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung die Anzahl der Anlernlinge untergliedert nach Berufen bis zum 20. Februar 1956 zu übergeben.

Eine Durchschrift ist von den Betrieben ihrer übergeordneten Dienststelle zu übergeben.

(4) Die Betriebe, die Lehrlinge zur Ausbildung in den ihnen angeschlossenen Zweigbetrieben anderer Kreise einstellen, haben die Planaufgaben auf die Zweigbetriebe aufzuteilen und diese den Zweigbetrieben zu übergeben. Zweigbetriebe haben ihre Planaufgaben für die Neueinstellung von Lehrlingen und Anlernlingen an die zuständige Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu übergeben.

(5) Für die Werbung der Jugendlichen und die Organisation des Ausgleiches zwischen den Kreisen und Bezirken erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung die notwendigen Anweisungen.

### § 4

#### Regionale Abstimmung des Arbeitskräfteplanes

(1) Alle zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sind verpflichtet, nach Gegenzeichnung der Manuskripte des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ eine Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften bis zum 10. März 1956 dem Rat des Kreises zu übergeben.

(2) Für die volkseigenen örtlichen Betriebe ist eine Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes nach Quartalen durch die jeweils zuständige Fachabteilung beim Rat des Kreises in Zusammenarbeit mit den entscheidenden Betrieben auszuarbeiten und von dieser bis zum 15. März 1956 an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung zu übergeben.

(3) Alle zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe, die Bedarf bzw. Überhang an Arbeitskräften haben, sind verpflichtet im Jahre 1956 monatliche Arbeitskräftemeldungen für die überbetriebliche Arbeitskräfte lenkung auszuarbeiten und den Räten der Kreise zu übergeben.

(4) Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung gibt in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission eine besondere Anweisung heraus, in der die Methodik, Organisation und Berichtsordnung

- a) für die Ausarbeitung der „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“,
- b) der monatlichen Arbeitskräftemeldungen der sozialistischen Betriebe für das II. bis IV. Quartal 1956

festzulegen ist.

(5) Damit die staatlichen Organe eine Übersicht über die Erfordernisse in der Durchführung des Arbeitskräfteplanes im I. Quartal 1956 erhalten und die Betriebe bei der überbetrieblichen Arbeitskräfte lenkung unterstützen können, wird folgende Sonderregelung festgelegt:

- a) Die volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe haben an Stelle der monatlichen Arbeitskräftemeldung laut Abs. 3 eine Arbeitskräftemeldung für das I. Quartal nach dem anliegenden Muster (Anlage 1) auszuarbeiten.
- b) Die Meldungen sind spätestens bis 31. Dezember 1955 von den Betrieben der nachstehend aufgeführten Ministerien an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise zu übergeben:

Betriebe des Ministeriums

für Kohle und Energie,

„Berg- und Hüttenwesen,

„Chemische Industrie,

„Schwermaschinenbau,

„Allgemeinen Maschinenbau,

„Leichtindustrie,

„Lebensmittelindustrie,

„Aufbau,

„Verkehrswesen (nur für RAW),

„Handel und Versorgung (außer HO-Produktion),

Verband Deutscher Konsumgenossenschaften  
(außer VDK-Produktion)

sowie die Betriebe der örtlichen Industrie und die Kreisbaubetriebe.

- c) Die Bezirks-Bau-Unionen und die Betriebe der Reichsbahn-Bau-Unionen übergeben ihre Meldung bis zum 31. Dezember 1955 an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke.
- d) Die unter Buchstaben b und c genannten Betriebe werden verpflichtet, bei wesentlichen Veränderungen ihrer Arbeitskräfte lage gegenüber der Quartalsmeldung vom 31. Dezember 1955 zusätzlich den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung